

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil II

Nummer 12

Ausgegeben in München am 30. Dezember 2003

Jahrgang 2003

Inhalt

Seite	Seite
Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung – HSWO)	2182
Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung – HSWO)	2190
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München	2191
Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München	2194
Allgemeine Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (APO)	2194
Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (SPOET) ..	2207
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München	2216
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München	2216
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Ökotrophologie an der Technischen Universität München	2217
Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München	2218
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Berufspädagoge Univ./Diplom-Berufspädagogin Univ. (Dipl.-Berufspäd. Univ.) für Absolventen des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München	2225
Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO)	2226
Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München	2227
Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater	2227
Achte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau	2229

221061.09-WFK

**Wahlordnung für die
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Hochschulwahlordnung – HSWO)**

Vom 13. Februar 2001

Gemäß Anerkennungsbescheid vom 21. Juli 1988 Nr. XII/6-K 2740-19/93 370 ist im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zu geben. Diese basiert auf dem genannten Bescheid und den im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481) enthaltenen Regelungen für nichtstaatliche Hochschulen, im Übrigen aber auf der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes (vgl. Art. 108 Abs. 2 Nr. 7).

In Erfüllung dieses Auftrages erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), in Verbindung mit Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) sowie § 5 Abs. 4 Satz 1 der Hochschulzweckverbandssatzung (HZS) vom 16. April 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2001 (MFrABl S. 186) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Bestimmungen für die Wahlen der Vertreter im Senat

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

§ 6 Wahlausschreiben

§ 7 Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Briefwahl

§ 13 Auszählung

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

§ 16 Annahme der Wahl

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern

§ 18 Wahlprüfung

§ 19 Fristen

§ 20 Bestimmungen für Neuwahlen

III. Bestimmungen für die Wahl des studentischen Konvents

§ 21

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschrift für die erste Amtsperiode

§ 23 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studenten im Senat (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 VHORS) sowie für die Wahl des studentischen Konvents (§ 6 VHORS).

(2) Die Wahlen des Rektors, der Prorektoren und der Frauenbeauftragten werden durch den Senat in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Das Itio-in-partes-Verfahren bei der Wahl der Prorektoren (§ 5 Abs. 3 VHORS) erfordert, dass im zweiten Durchgang bei den der betreffenden Abteilung zugeordneten Senatsmitgliedern lediglich der im ersten Durchgang vom Senat nach den vorhergehenden Vorschriften gewählte Kandidat zur Wahl steht.

(3) Wenn eine Professorin Mitglied des Rektorats ist und eine weitere Professorin nicht zur Verfügung steht, ist eine Frauenbeauftragte nach Maßgabe des § 7 Satz 2 VHORS zu wählen. Falls die gewählte Frauenbeauftragte bereits Mitglied des Senats ist, findet eine weitere Ergänzung des Senats nicht statt.

(4) In der ersten Amtsperiode werden zur konstituierenden Sitzung des Senats nach der ersten Wahl die Senatsmitglieder gemäß Absatz 1 vom Kanzler einberufen. Unter seinem Vorsitz erfolgt die Wahl des Rektors und anschließend die Wahl der beiden Prorektoren. Mit deren Teilnahme wird schließlich die Frauenbeauftragte gewählt. Auf Antrag des gewählten Rektors oder eines Viertels der Senatsmitglieder ist zur Vorbereitung der Prorektorenwahlen die konstituierende Sitzung für eine Woche zu unterbrechen. Bei den konstituierenden Sitzungen nach späteren Wahlen ist entsprechend zu verfahren, soweit die Ämter des Rektorats bzw. der Frauenbeauftragten nicht besetzt sind.

(5) Für die Wahlvorschlagsberechtigung gilt Folgendes:

– Die Senatsmitglieder erhalten spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Liste mit allen zum Rektor wählbaren hauptberuflichen Professoren, von denen eine Person als Vorschlag angekreuzt werden kann. Die Vorschläge sind binnen einer Woche beim Kanzler einzureichen.

Der Kanzler gibt das Ergebnis nur in Einzelgesprächen, bei denen die Vorgeschlagenen ggf. ihre Einverständniserklärung schriftlich erteilen, vertraulich bekannt. Die so verbleibenden Bewerber bilden (ohne Nennung der Zahl der Nominierungen) in der Reihenfolge nach dem Alphabet die Wahlvorschlagsliste.

– Die Wahlvorschlagsberechtigung für die Prorektoren steht dem Rektor zu; die beiden Wahlvorschlagslisten können bis zu drei Vorschläge enthalten.

– Eine Bindung an die Wahlvorschläge besteht nicht. Unbeschadet des Rechts, jede wählbare Person zu wählen, finden vor dem ersten Wahlgang weitere Nominierungen aus der Mitte des Senats nur statt, wenn die jeweilige Wahlvorschlagsliste lediglich einen Vorschlag enthält.

– Vor der Wahl ist den Vorgeschlagenen Gelegenheit zu geben, sich dem Senat vorzustellen.

(6) Bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Rektors bzw. der Prorektoren erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit von acht bzw. vier Semestern. Eine Nachwahl entfällt, wenn die Restzeit weniger als ein Semester beträgt: in diesem Fall werden die Aufgaben des Rektors vom älteren der beiden Prorektoren, die des jeweiligen Prorektors vom ältesten Professor aus der jeweiligen Abteilung im Senat wahrgenommen.

(7) Die Besetzung der ständigen Kommissionen und alle weiteren Personalentscheidungen des Senats erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden in Beschlussform.

Abschnitt II

Bestimmungen für die Wahlen der Vertreter im Senat

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreter im Senat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in jeweils nach Gruppen bzw. Teilgruppen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Wird in einer Gruppe bzw. Teilgruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mit den Teilgruppen Nürnberg und Augsburg,
2. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (einschließlich Lehrbeauftragte) mit den Teilgruppen Nürnberg und Augsburg,
3. die sonstigen hauptberuflich tätigen Personen (die sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten mit den Teilgruppen Nürnberg und Augsburg.

(3) Gehören einer Gruppe bzw. Teilgruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Senats.

(4) Eine Abwahl ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Hochschulangehörige, der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Gruppe bzw. Teilgruppe eingetragen ist.

(2) Kommt für einen Hochschulangehörigen die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört er zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe.

(3) Bei der Wahl der Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 ist ein Hochschulangehöriger nur in der Teilgruppe wahlberechtigt und wählbar, der er zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses zugeordnet ist.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe bzw. Teilgruppe, für die er gewählt ist, scheidet der betreffende Hochschulangehörige aus dem Senat aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 in Teilgruppen untergliedert werden. Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten zwei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung in beiden Hochschulstandorten an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Sein Vertreter im Amt ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(3) Dem Wahlausschuss gehören sechs Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 3:1:1:1 an. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. Die Vertreter des Wahlausschusses werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter Ersatzvertreter bestellen; sind keine Ersatzvertreter bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters ein neuer Vertreter zu bestellen. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Wahlleiter, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist stimmberechtigter Vorsitzender des Wahlausschusses.

(7) Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses.

(8) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin, erlässt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekanntgemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen bzw. Teilgruppen zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7

Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Amtszeit der Vertreter im Senat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 10.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen. Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind ge-

trennt nach Gruppen bzw. Teilgruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu machen (Wahlvorschläge).

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studenten neben dem Namen und Vornamen das Studienfach, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe bzw. Teilgruppe wahlberechtigt sind; bei den Gruppen bzw. Teilgruppen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme von Bewerbern ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) Bewerber dürfen nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen

(7) Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Absatzes 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Ein-

reichung im Sinn des Absatzes 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Anforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von zwei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Wahlberechnigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe bzw. Teilgruppe sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2)

(2) Für jede Gruppe bzw. Teilgruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Kollegialorgan werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. Bei Personenwahl sind auf dem

Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit einem Dienstsiegel zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nicht Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt in Nürnberg und Augsburg je einen Abstimmungsraum. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt; mindestens zwei Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern jeweils einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechnigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Jede wahlberechnigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe Vertreter zu wählen sind. Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber er wählt; will der Wähler häufeln, setzt er vor den Namen des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die er einem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. Nimmt der Wähler einen

Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der dem Wähler insgesamt zustehenden Stimmzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber als dem Wähler Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht des Wählers auf seine weiteren Stimmen. Gibt der Wähler einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen, soweit er nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommen.

(5) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe bzw. Teilgruppe Vertreter zu wählen sind. Sie kann Bewerber innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen er wählt; will er häufeln, gilt Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2. Vergibt der Wähler weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er auf seine weiteren Stimmen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist; er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt er den Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung

der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Briefwähler haben dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt: Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen, sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,

6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nummer 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber, bei Verhältniswahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Gruppe bzw. Teilgruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest. Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 5 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen bzw. Teilgruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe bzw. Teilgruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet

die Reihenfolge der Benennung der Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

(7) Erhält die Gruppe bzw. Teilgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) nach dem Wahlergebnis zwei oder mehr Sitze zugeteilt, ist sowohl den Lehrbeauftragten als auch den übrigen Mitgliedern der Gruppe bzw. Teilgruppe mindestens je ein Sitz einzuräumen.

§ 15

Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlbenachrichtigung die schriftliche Bestätigung des zuständigen Erklärungsempfängers vorliegt, dass die gewählte Person das Amt in der Personalvertretung niedergelegt hat.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Für den Fall, dass ein gewählter Vertreter zum Rektor oder zum Prorektor ernannt wird oder aus dem Senat ausscheidet, gelten Absatz 1 und § 16 entsprechend; Art. 47 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft das Rektorat.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe bzw. Teilgruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen (Teil-)Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt

sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe bzw. Teilgruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 19

Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 20

Bestimmungen für Neuwahlen

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung des Senats (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) sowie für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG, soweit hierfür in den Absätzen 2 und 3 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Vertreter im Senat werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter des aufgelösten Senats gewählt. Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Senats, werden die Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Senat und die folgende Amtszeit gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

(3) Für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG gelten Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt III

Bestimmungen für die Wahl des studentischen Konvents

§ 21

Die Wahl der Studentenvertreter im studentischen Konvent erfolgt alljährlich gemeinsam mit der Wahl der Studentenvertreter im Senat. Hierauf finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass von den gemäß § 6 VHORS insgesamt zu wählenden 17 Studentenvertretern die in den beiden Teilgruppen gemäß § 14 Abs. 2 bis 6 jeweils Höchstplazierten zugleich als Mitglied des Senats, Abteilungssprecher und Mitglied des Sprecherrates, die Zweithöchstplazierten Ersatzvertreter für den Senat,

stellvertretende Abteilungssprecher und Mitglied des Sprecherrates gewählt sind. Annahme, Ablehnung und Rücktritt erfasst stets alle drei Funktionen. Soweit mit der Wahl der Studentenvertreter allgemeine Senatswahlen nicht verbunden sind, sind als Vertreter im Wahlausschuss (§ 5 Abs. 3) ausschließlich Studenten zu berufen.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsvorschrift für die erste Amtsperiode

(1) Die Wahlen für die erste Amtsperiode finden am Ende des Studienjahres 2000/2001 statt. In Abweichung von den Bestimmungen des § 3 werden dabei auch die im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses mit Wirkung zum Beginn des Studienjahres 2001/2002 bereits ernannten Professoren der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 zugerechnet. Die Vertreter in den Wahlausschüssen (§ 5 Abs. 3) werden durch den Gründungspräsidenten bestellt.

(2) Die Bestellung des Rektors und der Prorektoren durch die Verbandsversammlung soll zum 1. Oktober 2001 wirksam werden. Mit Beginn der Amtszeit des Rektors endet die vorläufige Leitung der Hochschule durch den Gründungspräsidenten (§ 4 VHORS). Der studentische Konvent tritt mit Feststellung seines Wahlergebnisses in Wirksamkeit.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 13. Februar 2001

Mittelfränkischer Zweckverband
Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
Dr. Menacher
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde amtlich bekannt gemacht am 9. März 2001 im Mittelfränkischen Amtsblatt S. 32.

KWMBI II 2003 S. 2182

221061.09-WFK

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung – HSWO) vom 13. Februar 2001 (Mittelfr. Amtsblatt S. 32)

Vom 23. Mai 2001

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) sowie aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Errichtung und vorläufige Ordnung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (VHORS) vom 3. Dezember 1998 (Mittelfr. Amtsblatt S. 204) folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung – HSWO) vom 13. Februar 2001 (Mittelfr. Amtsblatt S. 32) vom 23. Mai 2001.

Art. 1

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„§ 3 Abs. 2 Satz 3 VHORS findet bei der ersten Wahl des Rektors keine Anwendung; gegebenenfalls endet die Amtszeit des ersten gewählten Rektors nur dann mit Ablauf des Semesters, in dem dieser das 65. Lebensjahr vollendet, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht nach Maßgabe der Art. 12 Abs. 5 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000, GVBl S. 925) und Art. 55 Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000, GVBl S. 925) von der Verbandsversammlung hinausgeschoben worden ist.“

2. Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden die neuen Sätze 2, 3 und 4.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 23. Mai 2001

Lohwasser
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde amtlich bekannt gemacht am 1. Juni 2001 im Mittelfränkischen Amtsblatt S. 89.

KWMBI II 2003 S. 2190

221021.1153-WFK

**Satzung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Land Management and Land Tenure
an der Technischen Universität München**

Vom 14. August 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 52 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München vom 14. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1124) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Liegt keine Überdurchschnittlichkeit im Sinne des Satzes 1 vor, so kann der Bewerber insoweit seine

Qualifikation für den Masterstudiengang ausnahmsweise durch eine mindestens sechsjährige Berufstätigkeit in den Bereichen Bodenordnung und Land Management nachweisen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

3. Die Anlage wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die sich nach dem Inkraft-Treten dieser Satzung für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Juli 2002 Nr. X/5-5e65(TUM)-10b/33 835.

München, den 14. August 2002

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. August 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. August 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2002.

KWMBI II 2003 S. 2191

Anlage

Prüfungsfächer und Studienleistungen

I. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungart ²⁾
Global Framework for Land Management and Land Tenure	2	2	S oder M
Study Skills: Rhetoric, Presentation, Moderation, Essay and Report Writing	2	2	P
Land Rights and Land Tenure Systems	4	4	S oder M
Land Policy	4	4	S oder M
Rural Land Tenure and Land Management	4	4	S oder M
Urban Land Tenure and Land Management	4	4	S oder M
Land Administration: International Cadastral and Land Management Systems and Trends	6	6	S oder M
Preparation for Internship: Land Management and Land Tenure in Germany	4	4	S oder M
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt	30	30	

²⁾ Wenn nicht gemäß §7 Abs. 3 von der jeweiligen Lehrperson anders zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

II. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungart ²⁾
Internship / Inlandspraktikum (4 Wochen)			siehe (Wrap up I)
Wrap up I: Evaluation of experiences during the internship	1	1	P
Project Planning and Impact Monitoring	3	3	P
Ecological Aspects of Land Management	4	4	S oder M
Land Markets and Land Taxation	2	2	S oder M
Conflict Management	2	2	S oder M
Land Conflicts and Possibilities for Reconciliation	2	2	S oder M
Photogrammetry and Remote Sensing	2	2	S oder M oder Pro
Visualisation of Geodata, (Internet-) Cartography, GIS and GPS	5	5	S oder M oder Pro
Research Skills: Qualitative and Quantitative Methods	1	1	S oder M oder Pro
Project Seminar	2	2	Pro
Preparation for field work	4	4	Konzept für Field Work
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt	28	28	

III. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungart ²⁾
Internship and Field Work abroad / Feldarbeit im Ausland (10 Wochen)			Siehe Wrap up II
Wrap up II: Evaluation of experiences during the international internship and presentation and discussion of preliminary findings of the research	4	4	P
Master's Thesis (3 Monate)		28	Thesis
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt		32	

Erläuterung der Abkürzungen

P = Präsentation (Referat)

Pro = Projektarbeit

M = Mündliche Prüfung

S = Schriftliche Prüfung

221021.1156-WFK

Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den
Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie
und Biotechnologie der Lebensmittel
an der Technischen Universität München

Vom 23. August 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgenden Änderungssatzung:

§ 1

Änderungsbestimmung

Die Studienordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 18. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Bestehen der Prüfungen“ die Worte „und der Studienarbeit“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „abgehalten“ der Halbsatz „, die im Einvernehmen mit dem Studiendekan auch in englischer Sprache durchgeführt werden können.“ eingefügt.

§ 2

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2000/01 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben. Sie gilt ebenso für Studenten, die einen Antrag gemäß § 45 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 22. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 962) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 23. August 2002 gestellt haben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Juli 2002 Nr. X/4-3/41b39-10b/33 841).

München, den 23. August 2002

I. V. Bode
 Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 23. August 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. August 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2002.

KWMBI II 2003 S. 2194

221061.07-WFK

Allgemeine Prüfungsordnung
für die Fachhochschulstudiengänge der
Universität der Bundeswehr München (APO)

Vom 8. November 2002

Aufgrund von Art. 113 Abs. 1 Satz 2, Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Allgemeine Prüfungsordnung (APO):

Inhaltsübersicht

A Allgemeines

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte

B Prüfungsorgane

- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Geschäftsgang

C Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 6 Prüfungszeitraum
- § 7 Verfahren bei der Anmeldung zur Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Rücktritt und Versäumnis

D Wiederholung von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen

- § 12 Fristen für Wiederholungsprüfungen

E Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 14 Umfang der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer

§ 15 Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Diplom-Vorprüfungszeugnis

F Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 18 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Zusätzliche Bestehensvoraussetzung für die Diplomprüfung

§ 21 Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung

§ 22 Diplomprüfungszeugnis

G Prüfungen am Ende der praktischen Studienabschnitte

§ 23 Prüfungen am Ende der praktischen Studienabschnitte

H Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

§ 25 Übergangsbestimmungen und sonstige Bestimmungen

Anlage 1 Muster für Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis

Anlage 2 Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. ²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

A Allgemeines

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
(zu § 1 RaPO)

¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, KWMBI I 2002 S. 8, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). ²Die Rahmenprüfungsordnung wird durch die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt. ³Soweit diese Allgemeine Prüfungsordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für die einzelnen Fachhochschulstudiengänge die Vorschriften in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienabschnitte (zu § 2 RaPO)

¹Die Regelstudienzeit an der Universität der Bundeswehr München beträgt in den Fachhochschulstudiengängen drei Jahre und drei Monate. ²Sie umfasst acht theoretische Studientrimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten, vier praktische Studienabschnitte und einen lehrveranstaltungsfreien Zeitraum von drei Monaten zur Ablegung der Diplomprüfung. ³Das Studium soll innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen werden. ⁴Es ist einschließlich aller Wiederholungsprüfungen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren abzuschließen; dienstrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

B Prüfungsorgane

§ 3

Prüfungsausschuss (zu § 5 RaPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jeder Fachhochschulstudiengang muss vertreten sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden für drei Jahre bestellt.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „der Vorsitzende“ beziehungsweise „die Vorsitzende“.

§ 4

Prüfungskommissionen (zu § 6 RaPO)

(1) ¹Für jeden Fachhochschulstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese besteht aus drei für die Dauer von drei Jahren gewählten hauptamtlichen Professoren und drei Ersatzmitgliedern des zuständigen Fachbereichs, die in der Kommission nur insoweit mit Stimmrecht tätig werden, als ständige Mitglieder verhindert sind. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und danach vom Dekan bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und das dieses vertretende Mitglied.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann auf Antrag andere Lehrpersonen der Hochschule oder Beauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „der Vorsitzende“ beziehungsweise „die Vorsitzende“.

§ 5

Geschäftsgang (zu §§ 5 und 6 RaPO)

Als ordnungsgemäße Ladung zu Sitzungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungs-

kommission gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Prüfungsausschuss beziehungsweise durch die Prüfungskommission spätestens zu Beginn eines Trimesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder davon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

C

Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6

Prüfungszeitraum (zu § 9 RaPO)

(1) ¹Je ein Prüfungszeitraum für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung ist in jedem Trimester, in der Regel am Ende der Vorlesungszeit, anzusetzen. ²Darüber hinaus ist auch zu Beginn des Herbsttrimesters ein Prüfungszeitraum für die Diplom-Vorprüfung anzusetzen, sowie für die Teile der Diplomprüfung, die nicht Gegenstand früherer Termine waren. ³Wird die Diplomprüfung in einem Prüfungsabschnitt abgelegt, so ist dieser abweichend von den Sätzen 1 und 2 für das Herbsttrimester nur zu dessen Beginn anzusetzen. ⁴In jedem Prüfungszeitraum sind Prüfungen grundsätzlich in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung anzubieten. ⁵Wird die Diplom-Vorprüfung in Prüfungsabschnitten abgelegt, so können in einem Prüfungszeitraum auch nur die Fächer eines Prüfungsabschnittes angeboten werden. ⁶Die Prüfungskommission kann Prüfungen auch am Ende eines praktischen Studienabschnittes ansetzen.

(2) ¹Der Prüfungszeitraum ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Trimesters durch Anschlag an den Anschlagtafeln des jeweils zuständigen Fachbereichs bekannt zu geben. ²Für einen Prüfungszeitraum zu Beginn des Herbsttrimesters gemäß Absatz 1 hat dies spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden theoretischen Studientrimesters zu erfolgen. ³Die Prüfungstermine und die Termine für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sind mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum an den Anschlagtafeln des jeweils zuständigen Fachbereichs bekannt zu geben. ⁴Gleichzeitig ist der Prüfungsort anzugeben. ⁵Die Termine für sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

(3) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die gemäß Absatz 2 notwendigen Informationen für die gemäß Absatz 1 Satz 6 nach einem praktischen Studienabschnitt angesetzten Prüfungen den Studenten in geeigneter Form zeitgerecht bekannt gemacht werden.

§ 7

Verfahren bei der Anmeldung zur Prüfung (zu § 10 RaPO)

¹Die Anmeldung zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung und bei den studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der vom Prüfungsamt herausgege-

benen Formulare innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist; diese ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt zu machen. ²Die im Formular aufgeführten Nachweise sind bei der Anmeldung beizufügen. ³Wird die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Prüfungsabschnitten abgelegt, so erfolgt die Anmeldung jeweils zu einem Prüfungsabschnitt.

§ 8

Mündliche Prüfungen (zu § 14 RaPO)

(1) ¹Mündliche Prüfungen finden in der Regel vor einem Einzelprüfer mit einem Beisitzer statt. ²Abweichungen bestimmt die jeweilige Prüfungskommission.

(2) Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann eine abweichende Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

§ 9

Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen (zu § 16 RaPO)

Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 RaPO).

§ 10

Bewertung der Leistungen (zu § 18 RaPO)

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO folgende Notenziffern verwendet werden:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	= gut
2,7 und 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend.

(2) Aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs ergibt sich

1. in welchen Fächern studienbegleitende Leistungsnachweise nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden,
2. eine gegebenenfalls unterschiedliche Gewichtung einzelner Einzel- und Endnoten sowie der Note der Diplomarbeit,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern Endnoten aufgrund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet und im Diplom-Vorprüfungsbeziehungsweise Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden und ob diese Endnoten für das Be-

stehen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung maßgebend sind.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis (zu § 21 RaPO)

¹Ein Rücktritt von den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, ist ohne Angabe von Gründen bis zum fünften Arbeitstag vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich; danach nur, wenn triftige und vom Prüfungsausschuss anerkannte Gründe vorliegen. ²Wird die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Prüfungsabschnitten abgelegt, so ist ein Rücktritt jeweils nur von einem Prüfungsabschnitt möglich. ³Ein Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären. ⁴Die Folgen des Versäumnisses einer Prüfung richten sich nach § 21 RaPO.

D

Wiederholung von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen

§ 12

Fristen für Wiederholungsprüfungen (zu §§ 22 und 23 RaPO)

(1) ¹Wiederholungsprüfungen sind abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 RaPO im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. ²Abweichend von Satz 1 kann die Prüfungskommission Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung statt im Frühjahrstrimester erst zu Beginn des Herbsttrimesters ansetzen. ³Soweit organisatorisch möglich, kann die Prüfungskommission Sondertermine für zweite Wiederholungsprüfungen vor dem nächsten Prüfungszeitraum ansetzen. ⁴Hierzu sind auf Antrag Studenten zuzulassen, bei denen die Wiederholung erst im nächsten Prüfungszeitraum zu Härten führen würde oder bei denen ein dienstliches Interesse an der Wiederholung vor dem nächsten Prüfungszeitraum besteht. ⁵Die Prüfungskommission kann darüber hinaus den Studenten zur Wahrnehmung von Sonderterminen für zweite Wiederholungsprüfungen verpflichten, sofern ein dienstliches Interesse hieran besteht; zwischen erster und zweiter Wiederholung muss ein angemessener Zeitraum liegen, den die Prüfungskommission festlegt. ⁶Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁷Wurde die Note „nicht ausreichend“ aufgrund der Überschreitung der Fristen nach § 15 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 APO erteilt, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(2) Für studienbegleitende Leistungsnachweise, von denen die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung abhängt oder auf denen Endnoten beruhen, soll im Rahmen des organisatorisch Möglichen im nächsten theoretischen Studientrimester eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Beurlaubung oder bei Studiengangwechsel oder bei Exma-

trikulation während einer nicht abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung weiter. ²Über den Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 22 Abs. 4 RaPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. ²§ 11 gilt entsprechend.

E

Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu § 24 RaPO)

(1) ¹Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung können in Prüfungsabschnitten abgelegt werden. ²Näheres wird in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs geregelt. ³Nachholprüfungen und Wiederholungsprüfungen bilden keinen eigenen Prüfungsabschnitt.

(2) ¹Die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang an den Anschlagtafeln des jeweiligen Fachbereichs bekannt gegeben. ²Im Fall der Nichtzulassung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu erteilen.

(3) ¹Konnte der Student einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Studenten an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, hat dieser glaubhaft zu machen.

(4) Die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt ferner voraus, dass der Student im Grundstudium vorgeschriebene praktische Studienabschnitte mit Erfolg abgeleistet hat.

§ 14

Umfang der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer (zu § 25 RaPO)

Die Regelungen gemäß § 25 RaPO ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs.

§ 15

Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung (zu § 27 RaPO)

(1) Die Regelprüfungstermine für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung, die von § 27 Abs. 1 RaPO abweichen, werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs geregelt.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 RaPO gilt die Diplom-Vorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Leistungs-

nachweise, auf denen Endnoten beruhen, nicht spätestens zu dem auf den Regelprüfungstermin folgenden Termin abgelegt wurden.

(3) Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind spätestens vier Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Fristen gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 RaPO beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 16

Diplom-Vorprüfungszeugnis (zu § 28 RaPO)

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis gemäß des Musters in Anlage 1 ausgestellt.

(2) Den Endnoten wird der Notenwert gemäß § 18 Abs. 7 RaPO in Klammern angefügt (§ 28 Abs. 1 Satz 4 RaPO).

F

Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung (zu § 29 RaPO)

(1) ¹Die Prüfungen der Diplomprüfung können in einem Prüfungsabschnitt abgelegt werden. ²Näheres wird in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs geregelt. ³Nachholprüfungen und Wiederholungsprüfungen bilden keinen eigenen Prüfungsabschnitt.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Zulassung zur letzten schriftlichen Prüfung der Diplomprüfung setzt ferner voraus, dass der Student die erfolgreiche Ableistung des ersten, zweiten und dritten praktischen Studienabschnittes nachweist. ²Wird die Diplomprüfung in einem Prüfungsabschnitt abgelegt, so erfolgt die Zulassung zu diesem Prüfungsabschnitt nur, wenn der Student die erfolgreiche Ableistung des ersten, zweiten und dritten praktischen Studienabschnittes nachweist.

§ 18

Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer (zu § 30 RaPO)

Die Regelungen gemäß § 30 RaPO ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs.

§ 19

Diplomarbeit (zu § 31 RaPO)

Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren für die Diplomarbeit:

1. ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Studienjahr die Aufgabensteller für die Diplomarbeiten. ²Sie legt dabei fest, wie viele Diplomarbeiten jeder Aufgabensteller höchstens ausgibt. ³Hierzu sind

die betroffenen Aufgabensteller zu hören. ⁴Die Aufgabensteller sollen Themen der von ihnen auszugebenden Diplomarbeiten bekannt geben.

2. ¹Die Prüfungskommission legt Zeiträume fest, innerhalb derer sich der Student mit dem Aufgabensteller in Verbindung setzen muss, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Student auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: die Namen des Diplomanden und des Aufgabenstellers, das Thema der Diplomarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin und ob eine Präsentation gemäß § 31 Abs. 9 RaPO vorgesehen ist. ⁶Für die Bewertung der Präsentation ist § 14 Abs. 3 RaPO anzuwenden.

3. Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission einen Aufgabensteller zu.

4. ¹Ein Student erhält frühestens im sechsten theoretischen Studientrimester das Thema für seine Diplomarbeit. ²Wird das Thema spätestens bis zum Ende des siebten theoretischen Studientrimesters ausgegeben, beträgt die Bearbeitungsfrist höchstens neun Monate. ³Im Übrigen darf die Bearbeitungsfrist fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

5. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies vom Studenten zu vertreten ist, kann die Prüfungskommission auf Antrag des Studenten zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

6. ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Studenten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung eines jeden Studenten für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Student muss den von ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

7. ¹Der Abgabetermin für die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller im Rahmen des von der jeweiligen Prüfungskommission beschlossenen Zeitraumes festgelegt. ²Die fertige Diplomarbeit ist in zwei Ausfertigungen persönlich im Prüfungsamt abzugeben. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.

8. ¹Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in dem auf die erfolglose Bearbeitung folgenden Trimester zu beginnen. ²Erhält der Student durch eigenes Bemühen nicht rechtzeitig ein Thema, teilt ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission einen Aufgabensteller zu. ³Den Abgabetermin der zweiten Diplomarbeit legt die Prüfungskommission gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 4 Satz 3 RaPO fest.

§ 20

Zusätzliche Bestehensvoraussetzung
für die Diplomprüfung (zu § 32 RaPO)

Das Bestehen der Diplomprüfung setzt ferner voraus, dass der vierte praktische Studienabschnitt mit Erfolg abgeleistet wurde.

§ 21

Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung
(zu § 33 RaPO)

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 RaPO gilt:

- ¹Die Prüfungen der Diplomprüfung sollen mit dem ersten Prüfungszeitraum nach Ablauf des vierten praktischen Studienabschnittes, was spätestens mit dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Herbsttrimesters nach Ablauf des dritten Studienjahres der Fall ist, erstmals vollständig abgelegt sein (Regelprüfungstermin). ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen und von denen das Bestehen der Diplomprüfung abhängt, erstmals abgelegt sein. ³Die Diplomarbeit soll spätestens innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Satz 1) erstmals abgegeben sein.
- Die Prüfungen der Diplomprüfung, die Diplomarbeit und die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, gelten jeweils als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn sie nicht jeweils spätestens im auf die Regelstudienzeit folgenden Trimester abgelegt wurden.

(2) § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Diplomprüfungszeugnis (zu § 34 RaPO)

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis gemäß des Musters in Anlage 1 ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen der Diplomprüfung festgestellt wurde.

(2) Den Endnoten wird der Notenwert gemäß § 18 Abs. 7 RaPO in Klammern angefügt (§ 34 Satz 3 RaPO).

G
**Prüfungen am Ende der
praktischen Studienabschnitte**

§ 23

Prüfungen am Ende der praktischen
Studienabschnitte (zu § 36 RaPO)

(1) Für die Anmeldung und die Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studienabschnitte gelten § 7 und § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs ist ersichtlich, ob anstelle oder neben dem Kolloquium ein oder mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen sind.

H
Schlussbestimmungen

§ 24

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) ¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2001 begonnen haben.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (POUniBwM) vom 15. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 186), zuletzt geändert durch Fünfte Satzung vom 17. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 528), findet in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 18. September 1997 (GVBl S. 526, KWMBI I S. 271, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) weiterhin Anwendung auf alle Studenten, die ihr Studium im Herbsttrimester 1999 oder früher begonnen haben. ²Im Übrigen wird die in Satz 1 genannte Prüfungsordnung (POUniBwM) vorbehaltlich der Regelungen in § 25 außer Kraft gesetzt.

§ 25

Übergangsbestimmungen und
sonstige Bestimmungen

(1) ¹Der Studentenjahrgang 2000 führt das Grundstudium gemäß der in § 24 Abs. 2 Satz 1 und das Hauptstudium gemäß der in § 24 Abs. 1 genannten Prüfungsordnung durch. ²Die bisherigen Regelungen zu Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den Besonderen Bestimmungen für den einzelnen Studiengang in Anlagen 2 bis 4 der in § 24 Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden ersetzt durch entsprechende Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs.

(2) Bei der in § 24 Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung ist zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 9 Abs. 1 POUUniBwM) die Note 4,7 ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Februar 2001, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw – Az 38-01-06/25 APO vom 14. Juni 2002 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-3/421(17)-11/7 211 vom 23. Mai 2002.

Neubiberg, den 8. November 2002

Prof. (H) Dr. Dr.h.c. Hans Georg Löbl
Präsident

Die Satzung wurde am 8. November 2002 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. November 2002 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 2194

[Anlage 1 zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge
der Universität der Bundeswehr München (APO)]

Muster für Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis

Seite 1]

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
FACHBEREICH <FACHBEREICH>
DIPLOM-VORPRÜFUNGSZEUGNIS

<HerrlFrau> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Datum> in <Geburtsort>

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Grundstudiums die Diplom-Vorprüfung im Fachhochschulstudiengang

<STUDIENGANG>

abgelegt und bestanden.

Neubiberg, den <Datum>

<Siegel der
Universität der Bundeswehr
München>

<Unterschrift>

<DerlDie> Vorsitzende der Prüfungskommission

In den einzelnen Fächern hat er folgende Endnoten erzielt:

F a c h :	E n d n o t e :
<Fach 1>	<Note>
<Fach 2>	<Note>
<Fach 3>	<Note>
<Fach 4>	<Note>
<Fach 5>	<Note>
(...)	(...)

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer: (Erziehungswissenschaftliche Anteile des Studiums)	<Note> gemittelt aus:
<Wahlpflichtfach 1>	<Note>
(...)	(...)

Das Grundstudium umfasst außer den vorstehend aufgeführten Leistungen folgende mit Erfolg erbrachte Leistungen:

<Pflichtpraktikum 1/ praktischer Studienabschnitt 1>
(...)

Neubiberg, den <Datum>

Für die Richtigkeit:
Universität der Bundeswehr München
Prüfungsamt

<Unterschrift>

<Name des Unterschreibenden>

Die Diplom-Vorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (APO) vom 8. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 2194) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang <Fachbereich> der Universität der Bundeswehr München (SPO<Kurzbezeichnung Fachbereich>) vom <Datum> <Fundstelle> in den jeweils geltenden Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 – 1,5 = sehr gut; 1,6 – 2,5 = gut; 2,6 – 3,5 = befriedigend; 3,6 – 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend;

Auszug aus der Prüfungsniederschrift:

<HerrlFrau> <Vorname> <Nachname>

hat in den einzelnen Fächern folgende Ergebnisse erzielt:

F a c h :	E n d n o t e :	Notengewicht:
<Fach 1>	<Note>	<Notengewicht>
<Fach 2>	<Note>	<Notengewicht>
<Fach 3>	<Note>	<Notengewicht>
<Fach 4>	<Note>	<Notengewicht>
<Fach 5>	<Note>	<Notengewicht>
(...)	(...)	(...)

Fächer <der Studienrichtung/Des Studienschwerpunktes>:

<Fach 1>	<Note>	<Notengewicht>
(...)	(...)	(...)

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer:

<Wahlpflichtfach 1>	<Note>	<Notengewicht>
(...)	(...)	(...)

Diplomarbeit:

Thema: <Thema>

<Note>	<Notengewicht>
--------	----------------

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer:
(Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums)

<Note> gemittelt aus:

<Notengewicht>

<Wahlpflichtfach 1>

<Note>

(...)

(...)

Summe der gewichteten Endnoten:

<Summe Endnoten>

Summe der Notengewichte (Divisor):

<Summe Notengewichte>

Die Prüfungsgesamtnote lautet:

<Prüfungsgesamtnote>

[Seite 3]

Auszug aus der Prüfungsniederschrift:

Das Studium umfasste vier mit Erfolg abgelegte praktische Studienabschnitte sowie die nachfolgend aufgeführten <Praktika|Pflichtpraktika> des Hauptstudiums:

<Praktikum 1/Pflichtpraktikum 1>

<Praktikum 2/Pflichtpraktikum 2>

(...)

Die Ergebnisse der im Rahmen der Diplom-Vorprüfung in weiteren Fächern abgelegten Prüfungen oder erbrachten Leistungsnachweise sind aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen.

Neubiberg, den <Datum>

Für die Richtigkeit:
Universität der Bundeswehr München
Prüfungsamt

<Unterschrift>

<Name des Unterschreibenden>

Die Diplomprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (APO) vom 8. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 2194) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang <Fachbereich> der Universität der Bundeswehr München (SPO<Kurzbezeichnung Fachbereich>) vom <Datum> <Fundstelle> in den jeweils geltenden Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 – 1,5 = sehr gut; 1,6 – 2,5 = gut; 2,6 – 3,5 = befriedigend; 3,6 – 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend;

Gesamturteil:

„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2
„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Anlage 2

zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge
der Universität der Bundeswehr München (APO)

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	=	Absatz
APO	=	Allgemeine Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München
Art.	=	Artikel
Az	=	Aktenzeichen
BayHSchG	=	Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	=	Bayerische Rechtssammlung
BW	=	Betriebswirtschaft
DA	=	Diplomarbeit
Dr.	=	Doktor
Dr. h.c.	=	doctor honoris causa
ET	=	Elektrotechnik
Fü S	=	Führungsstab der Streitkräfte
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	=	Hungary
KWMBI	=	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
MB	=	Maschinenbau
Nr.	=	Nummer
POUniBwM	=	Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München
Prof.	=	Professor
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S.	=	Seite
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
UniBw	=	Universität(en) der Bundeswehr
UniBwM	=	Universität der Bundeswehr München
USS	=	Urschriftenstelle
WFK	=	(Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst

221061.07-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (SPOET)

Vom 8. November 2002

Aufgrund von Art. 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 115 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Regelprüfungstermin für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Voraussetzungen für den Eintritt in den dritten praktischen Studienabschnitt
- § 10 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 11 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Anlage 2 Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

Anlage 3 Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. ²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOET) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, KWMBI I 2002 S. 8, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die prakti-

schen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730, KMBI I 1981 S. 1, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK), der Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 25. August 1981 (KMBI I S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (APO) vom 8. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 2194) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Akademischer Grad

¹Aufgrund der im Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) die akademischen Grade „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form. ²Im Diplomgrad wird auf Antrag die fachliche Bezeichnung des Studiengangs angegeben („Diplom-Ingenieur (FH) für Elektrotechnik“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH) für Elektrotechnik“).

§ 3

Ziel des Studiums

¹Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur befähigt. ²Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern soll der Student in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. ³Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden. ⁴Nach dem Grundstudium kann zwischen zwei Studienrichtungen gewählt und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden. ⁵Unabhängig von der gewählten Studienrichtung soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Komponenten, Geräte, Systeme und Anlagen)
- Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion)
- Qualitätssicherung
- Projektierung (Entwurf von Systemen für die Automatisierungs-, Informations- und Kommunikationstechnik)
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung)
- Montage, Inbetriebsetzung und Service

- Betrieb und Instandsetzung
- Überwachung und Begutachtung.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und drei Monate. ²Sie umfasst acht theoretische Studientrimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten, vier praktische Studienabschnitte und einen lehrveranstaltungsfreien Zeitraum von drei Monaten zur Fertigstellung der Diplomarbeit und zur Beendigung der Diplomprüfung.

(2) ¹Inhaltlich gliedert sich das Studium in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studientrimester sowie einen praktischen Studienabschnitt. ³Daran schließt sich das Hauptstudium mit fünf weiteren theoretischen Studientrimestern sowie drei praktischen Studienabschnitten an.

(3) ¹Der Studiengang gliedert sich ab dem vierten theoretischen Studientrimester in die Studienrichtungen

- Technische Informatik
- Kommunikationstechnik.

²Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten theoretischen Studientrimesters hat sich der Student schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt für eine dieser Studienrichtungen zu entscheiden. ³Kommt der Student bis zu diesem Zeitpunkt dieser Verpflichtung nicht nach, so weist ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Studienrichtung zu.

(4) ¹Der Trimestereinteilung des Studiums entsprechend wird die praktische Ausbildung von insgesamt 40 Wochen Dauer in vier praktischen Studienabschnitten durchgeführt. ²Der erste praktische Studienabschnitt mit neun Wochen liegt nach dem dritten theoretischen Studientrimester. ³Der zweite und dritte praktische Studienabschnitt mit je elf Wochen schließen sich an das fünfte theoretische Studientrimester an. ⁴Der vierte praktische Studienabschnitt mit neun Wochen folgt auf das achte theoretische Studientrimester.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

¹Die Fächer (mit Ausnahme der einzelnen Wahlpflichtfächer), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in Anlage 1 festgelegt. ²Soweit unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten angegeben sind, erfolgt die endgültige Festlegung im Studienplan. ³Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß der Muster in Anlage 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fachhochschulgänge der Universität der Bundeswehr München (APO) ausgestellt.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik (ETTI) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan (StPl), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieser wird vom Fachbereichsrat beschlossen und durch öffentlichen Aushang an den Anschlagtafeln des Fachbereiches bekannt gegeben. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon erstmals betroffenen Studientrimesters erfolgen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die

1. zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Studientrimester,
2. Studienziele und Studieninhalte der Pflichtfächer,
3. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, die Zahl der Trimesterwochenstunden (TWS), die Art der Lehrveranstaltung, das Studienziel, den Studieninhalt und die Prüfungen in diesen Fächern,
4. Ziele, Inhalte, Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
5. näheren Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer gehandhabt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

²Bei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und bei Wahlfächern ist dem Fachbereichsrat rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Gegenstand, Art, Umfang und Prüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle angegebenen Studienrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Regelprüfungstermin für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung

¹Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Ende des dritten theoretischen Studientrimesters erstmals vollständig abgelegt sein. ²Bis zu diesem

Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise des Grundstudiums, auf denen Endnoten beruhen, erstmals vollständig abgelegt werden.

§ 8

Fachstudienberatung

Hat ein Student die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen und von denen das Bestehen der Diplom-Vorprüfung abhängt, bis zum Ende des vierten theoretischen Studientrimesters nicht vollständig abgelegt oder diese abgelegten Leistungsnachweise nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist er verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Studiendekan zwecks Fachstudienberatung umgehend aufzusuchen.

§ 9

Voraussetzungen für den Eintritt in den dritten praktischen Studienabschnitt

Der Eintritt in den dritten praktischen Studienabschnitt setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Ableistung der beiden ersten praktischen Studienabschnitte voraus.

§ 10

Zulassung zur Diplomprüfung

¹Voraussetzung für die Zulassung zu Leistungsnachweisen des Hauptstudiums ist die bestandene Diplom-Vorprüfung. ²Die Vergabe der Diplomarbeit (DA) kann nur erfolgen nach bestandener Diplom-Vorprüfung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2001 begonnen haben.

(2) ¹Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (StOEIUniBwM) vom 29. Januar 1993 (KWMBI II S. 271), geändert durch Satzung vom 30. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 45), findet in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 18. September 1997 (GVBl S. 526, KWMBI I S. 271, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) weiterhin Anwendung auf alle Studenten, die ihr Studium im Herbsttrimester 1999 oder früher begonnen haben. ²Im Übrigen wird sie vorbehaltlich der Regelung in § 12 außer Kraft gesetzt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Der Studentenjahrgang 2000 führt das Grundstudium gemäß der in § 11 Abs. 2 genannten Studienordnung und das Hauptstudium gemäß der in § 11 Abs. 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung durch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Februar 2001, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw – Az 38-01-06/30, SPOET vom 3. Juli 2002 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-3/313(17/2)-11/7 926 vom 13. Juni 2002.

Neubiberg, den 8. November 2002

Prof. (H) Dr. Dr. h.c. Hans Georg Lößl
Präsident

Die Satzung wurde am 8. November 2002 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. November 2002 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. November 2002.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (SPOET)

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Tabelle 1: Grundstudium (theoretische Studientrimester)

lfd. Nr.	Fach	TWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzung ¹⁾	endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ²⁾	ergänzende Regelung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1	Mathematik	22	V/SU/Ü	schrP Teil 1: 90 ³⁾ (im 1. thT), Teil 2: 90 (im 3. thT)	–	–	Endnote als Mittelnote aus Teil 1: NG 1/3 Teil 2: NG 2/3; s. Fußnote 4
2	Elektrotechnik I	18	V/SU/Ü	schrP Teil 1: 90 (im 2. thT), Teil 2: 90 ³⁾ (im 3. thT)	–	–	Endnote als Mittelnote aus Teil 1: NG 2/3, Teil 2: NG 1/3; s. Fußnote 4
3	Physik	8+2 Pr	V/SU/Ü/ Pr	schrP 90	–	Pr: 8 VD nach StPl; je VD eine VA; termingerechte Durchführung u. mindestens „ausreichend“	Endnote als Mittelnote aus schrP: NG 3/4, Pr: NG 1/4
4	Informatik I	6+2 Pr	SU/Pr	schrP 90	Pr: LN	–	–
5	Werkstofftechnik	2	V/SU	schrP 90 ³⁾	–	–	–
6	Technische Mechanik und Konstruktion	6	V/SU/Ü	–	–	zwei Klausuren; Dauer je 90 Min.	Endnote als Mittelnote aus Teilprüfungen
19	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (EGA)	6	V/S/SU/ SÜ	–	–	je LV ein LN; s. Fußnote 5	Endnote als Mittelnote aus allen LN; s. Fußnote 6
Summe		72					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

³⁾ Für Prüfungen vor dem 1. Oktober 2002 gilt eine Prüfungsdauer von 60 Minuten.

⁴⁾ Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn beide Teilprüfungen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

⁵⁾ Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) sind gemäß § 12 Abs. 2 RaPO entweder nach Nummer 1 (Dauer 90 Min.) oder nach Nummer 2 (Dauer in der Regel 20 Min.) oder nach Nummer 4 (maximal zehn Textseiten DIN A4, Maschinenschrift) zu erbringen.

⁶⁾ Neben der Endnote sind im Diplom-Vorprüfungszeugnis auch die Ergebnisse der einzelnen LN anzugeben, auf denen die Endnote beruht.

Tabelle 2: Hauptstudium (theoretische Studientrimester) für Studienrichtung Technische Informatik und Studienrichtung Kommunikationstechnik

lfd. Nr.	Fach	TWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzung ¹⁾	endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ²⁾	ergänzende Regelung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
7	Elektrotechnik II	7	V/SU/Ü	schrP 120	–	–	NG 2
8	Messtechnik und Sensorik	6 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
9	Elektronische Bauelemente	6	V/SU/Ü	schrP 90	LN zu Nr. 12	–	NG 2
10	Digitaltechnik	6	V/SU/Ü	schrP 120	–	–	NG 2
11	Informatik II	3	SU	–	Pr: LN	–	Prüfung s. Nr. 11 in Tab. 3 bzw. in Tab. 4
12	Elektrotechnisches Grundpraktikum	2	Pr	–	–	–	LN
13	Betriebswirtschaftslehre	3	SU/V	–	–	eine Klausur; Dauer 90 Min.	NG 1
19	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (EGA)	10	V/S/SU/SÜ	–	–	je LV ein LN; s. Fußnote 3	NG 1; Endnote als Mittelnote aus allen LN; s. Fußnote 4
Summe		46					

1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

2) Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.

3) Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) sind gemäß § 12 Abs. 2 RaPO entweder nach Nummer 1 (Dauer 90 Min.) oder nach Nummer 2 (Dauer in der Regel 20 Min.) oder nach Nummer 4 (maximal zehn Textseiten DIN A4, Maschinschrift) zu erbringen.

4) Neben der Endnote sind im Diplomzeugnis auch die Ergebnisse der einzelnen LN anzugeben, auf denen die Endnote beruht.

Tabelle 3: Hauptstudium (theoretische Studientrimester) für Studienrichtung Technische Informatik

Ifd. Nr.	Fach	TWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung		endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ²⁾	ergänzende Regelung
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzung ¹⁾		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
11	Informatik II ³⁾	4 + 2 Pr	SU/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
21	Software Engineering	9 + 4 Pr	SU/Pr	schrP 180	Pr: LN	–	NG 3
22	Betriebssysteme	4 + 2 Pr	V/SU/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 2
23	Angewandte Informatik	3	SU	schrP 90	–	–	NG 1
24	Mikrocomputertechnik	7 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
25	Rechnerarchitektur	8	V/SU	schrP 120	–	–	NG 3
26	Mikrocontroller und Signalprozessoren	4	V/SU	schrP 90	–	–	NG 1
27	Daten- und Rechnernetze	4 + 2 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 90	Pr: LN	–	NG 2
28	Grundlagen der Schaltungstechnik	6 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 90	Pr: LN	–	NG 2
29	Hardware-Beschreibungssprache (VHDL)	2 + 3 Pr	V/SU/Pr	schrP 90	Pr: LN sowie LN zu Nr. 30	–	NG 1
30	Praktikum Digitale Schaltungsentwicklung (CAD)	2	Pr	–	–	–	LN
31	Kommunikationstechnik	7 + 2 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
32	Digitale Signalverarbeitung	5	V/SU/Ü	schrP 90	–	–	NG 2
33	Regelungs- und Prozess-Automatisierungstechnik	6	V/SU/Ü	schrP 90	–	–	NG 2
16	Anleitung zum selbständigen ingenieurmäßigen Arbeiten (Diplomarbeit)	6	DA	–	–	DA	NG 3
60	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF)	12	V/SU/SÜ/Ü/Pr	–	–	s. Fußnote 4	NG 1, sofern Fach über 1 Trim. läuft, NG 2 sonst
Summe		110					

1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

2) Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.

3) Dieses Fach beinhaltet 3 TWS aus dem Studium gemäß Tab. 2 Nr. 11 und 6 TWS aus der Studienrichtung Technische Informatik.

4) Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) über insgesamt 12 TWS aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF), der vom Fachbereichsrat jährlich beschlossen und im Studienplan veröffentlicht wird.

Tabelle 4: Hauptstudium (theoretische Studientrimester) für Studienrichtung Kommunikationstechnik

lfd. Nr.	Fach	TWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzung ¹⁾	endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ²⁾	ergänzende Regelung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
11	Informatik II ³	4 + 2 Pr	SU/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
40	Grundlagen der Telekommunikation	8 + 4 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
41	Kommunikationssysteme	6 + 2 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 2
42	Digitale Kommunikationstechnik	4	V/SU/Ü	schrP 90	Pr (Nr. 41): LN	–	NG 2
43	Informationstheorie	4	V/SU	schrP 90	–	–	NG 1
44	Digitale Signalverarbeitung	5	V/SU/Ü	schrP 90	–	–	NG 2
45	Optische Nachrichtentechnik	4 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 90	Pr: LN	–	NG 2
46	Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik	6 + 2 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 2
47	Radartechnik	4 + 2 Pr	V/SU/Pr	schrP 90	Pr: LN	–	NG 2
48	Mikrocomputertechnik	7 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
49	Schaltungstechnik	9 + 3 Pr	V/SU/Ü/Pr	schrP 120	Pr: LN	–	NG 3
50	CAD – rechnergestützte Schaltungsentwicklung	3	SU	–	–	SA	NG 1
51	Regelungs- und Prozess-Automatisierungstechnik	6	V/SU/Ü	schrP 90	–	–	NG 2
16	Anleitung zum selbständigen ingenieurmäßigen Arbeiten (Diplomarbeit)	6	DA	–	–	DA	NG 3
60	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF)	12	V/SU/SÜ/Ü/Pr	–	–	s. Fußnote 4	NG 1, sofern Fach über 1 Trim. läuft NG 2 sonst
Summe		109					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.

³⁾ Dieses Fach beinhaltet 3 TWS aus dem Studium gemäß Tab. 2 Nr. 11 und 6 TWS aus der Studienrichtung Kommunikationstechnik.

⁴⁾ Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) über insgesamt 12 TWS sind aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) zu erbringen. Der Katalog wird vom Fachbereichsrat jährlich beschlossen und im Studienplan veröffentlicht.

Leistungsnachweise in den praktischen Studienabschnitten

- ¹⁾Über die praktischen Studienabschnitte eins bis drei findet am Ende des dritten praktischen Studienabschnittes eine Klausur statt, über den vierten praktischen Studienabschnitt an dessen Ende ein Kolloquium.
²⁾Die Klausur sowie das Kolloquium werden jeweils mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- Zulassungsvoraussetzung für die Leistungsnachweise ist die ordnungsgemäße Ableistung der praktischen Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans sowie die fristgerechte Vorlage der ordnungsgemäß abgeschlossenen Berichtshefte.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (SPOET)

**Besondere Bestimmungen
zu den praktischen Studienabschnitten**

I

**Ausbildungsplan für den ersten
und zweiten praktischen Studienabschnitt**

1. Zeitlicher Umfang
 1. Abschnitt: 9 Wochen
 2. Abschnitt: 11 Wochen.
2. Zeitliche Lage
 1. Abschnitt: nach dem 3. Studientrimester
 2. Abschnitt: nach dem 5. Studientrimester.
3. Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV)

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen werden nach dem ersten und nach dem zweiten praktischen Studienabschnitt als jeweils einwöchige Blockveranstaltung mit je 30 Stunden durchgeführt. Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

II

**Ausbildungsplan für den dritten
und vierten praktischen Studienabschnitt**

1. Zeitlicher Umfang
 3. Abschnitt: 11 Wochen
 4. Abschnitt: 9 Wochen.
2. Zeitliche Lage
 3. Abschnitt: vor dem 6. Studientrimester
 4. Abschnitt: nach dem 8. Studientrimester.
3. Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV)

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen werden nach dem dritten und nach dem vierten praktischen Studienabschnitt als jeweils einwöchige Blockveranstaltung mit je 30 Stunden durchgeführt. Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München (SPOET)

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	= Absatz
APO	= Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	= Artikel
Az	= Aktenzeichen
BayHSchG	= Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	= Bayerische Rechtssammlung
bzw.	= beziehungsweise
CAD	= Computer Aided Design
DA	= Diplomarbeit
Dipl.-Ing.	= Diplom-Ingenieur(in)
DP	= Diplomprüfung
Dr.	= Doktor
Dr. h.c.	= doctor honoris causa
DVP	= Diplom-Vorprüfung
EGA	= Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums
ET	= Elektrotechnik
ETTI	= Elektrotechnik und Technische Informatik
FH	= Fachhochschule
Fü S	= Führungsstab Streitkräfte
FWPF	= Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
KMBI	= Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KWMBI	= Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis
LV	= Lehrveranstaltung
Min.	= Minute
NG	= Notengewicht
Nr(n).	= Nummer(n)
PLV	= praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
RaPO	= Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
RaStOEL	= Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik
SA	= Studienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
SPOET	= Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der Bundeswehr München
StOELUni-	= Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik der Universität der
BwM	Bundeswehr München
StPl	= Studienplan
s./S.	= siehe/ Seite
SU	= seminaristischer Unterricht
SÜ	= seminaristische Übung
Tab.	= Tabelle
thT	= theoretisches Studientrimester
Trim.	= Trimester
TWS	= Trimesterwochenstunde
u.	= und
Ü	= Übung
UniBw	= Universität(en) der Bundeswehr
UniBwM	= Universität der Bundeswehr München
USS	= Urschriftenstelle
V	= Vorlesung
VA	= Versuchsausarbeitung
VD	= Versuchsdurchführung
VHDL	= Very high speed integrated circuit H ardware D escription L anguage
WFK	= (Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst

221021.1156-WFK

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den wissenschaftlichen
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der
Technischen Universität München**

Vom 12. November 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Universität München vom 29. Juli 1993 (KWMBI II S. 820), geändert durch Satzung vom 14. Juli 1995 (KWMBI II S. 975), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München ab dem Wintersemester 2002/2003 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Oktober 2002 Nr. X/4-3/41b10-10b/33 839).

München, den 12. November 2002

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. November 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. November 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 2216

221021.1153-WFK

**Satzung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Diplom- und Bachelorstudiengang
Technologie- und Managementorientierte
Betriebswirtschaftslehre an der
Technischen Universität München**

Vom 26. November 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München vom 23. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 1410) wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a werden nach jedem Aufzählungszeichen jeweils die Worte „Betriebswirtschaftslehre I“, „Betriebswirtschaftslehre II“, „Betriebswirtschaftslehre III“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in der Überschrift der Tabelle das Wort „Teilprüfungsfach“ durch das Wort „Prüfungsfach“ ersetzt.
- c) Als Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Das Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wird in drei Teilprüfungsfächer unterteilt. Die Teilprüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre I und Betriebswirtschaftslehre II werden jeweils in drei Einzellehrveranstaltungen unterteilt, die jeweils mit Einzelprüfungen abgeschlossen werden. Das Teilprüfungsfach Betriebswirtschaftslehre III wird in vier Einzellehrveranstaltungen unterteilt, die jeweils mit Einzelprüfungen abgeschlossen werden. Jede Einzelprüfung muß bestanden werden. Das Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 32 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist ein Teilprüfungsfach bestanden, sobald alle Einzelprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind. Im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sind nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen in den Teilgebieten zu wiederholen.“

3. In § 33 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei den Teilgebieten des Teilprüfungsfaches Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sind die

Bezeichnungen und Noten der Einzelprüfungen mit aufzunehmen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung gilt für alle Studenten, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals zur Diplomvorprüfung, Bachelorprüfung oder zur Diplomhauptprüfung anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. November 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. November 2002 Nr. X/4-3/41b61-10b/25 364.

München, den 26. November 2002

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. November 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. November 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 2216

221021.1153-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Ökotrophologie an der Technischen Universität München

Vom 29. November 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Ökotrophologie an der Technischen Universität München vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 946), geändert durch Satzung vom 9. April 1997 (KWMBI II S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 22 wird § 25, so dass sich die Nummerierung der „§§ 22 bis 34“ um jeweils drei erhöht zu „§§ 25 bis 37“.

2. § 27 (Alt: § 24) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird am Ende der Auflistung der Lehrveranstaltungen nach der Lehrveranstaltung „Seminar zur Wirtschaftslehre des Haushalts“ die Lehrveranstaltung „Bromatologie“ angefügt.

b) In Satz 8 wird am Ende der Auflistung nach dem Fach „Fallstudien im Hotel-, Gaststätten und Cateringgewerbe“ das Fach „Innen- und Außengestaltung von gastgewerblichen Betrieben.“ angefügt.

3. § 29 (Alt: § 26) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird neu eingefügt: „In Ausnahme dazu wird das Fach H.7 – H.9 Buchstabe b schriftlich geprüft.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Pflichtprüfungsfach „H.5“ wird die Zeile mit der Lehrveranstaltung „Bromatologie“ und die Zahl „2“ ersatzlos gestrichen.

b) Unter dem Wahlpflichtprüfungsfach (H.7 – H.9) Buchstabe g werden die Worte „Innen- und Außengestaltung von gastgewerblichen Betrieben“ ersatzlos gestrichen und die Zahl „2“ durch „1“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle Studenten, die sich erstmals ab dem Sommersemester 2003 erstmals zum zweiten Abschnitt der Diplomhauptprüfung anmelden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Oktober 2002 Nr. X/4-3/41b32-10b/33903.

München, den 29. November 2002

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. November 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 2217

221021.1153-WFK

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Diplomprüfungsordnung
der Technischen Universität München**

Vom 10. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 4. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 2067), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 a und 1 b werden durch die nachfolgenden Anlagen 1 a bis 1 f ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DIE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU

VORNAME(N) NACHNAME

GEBOREN AM IN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-INGENIEURIN UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

NACHDEM SIE DIE VORGESCHRIEBENEN WISSENSCHAFTLICHEN
STUDIENLEISTUNGEN NACHGEWIESEN UND DIE DIPLOMPRÜFUNG
AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN ERFOLGREICH
ABGELEGT HAT. DIE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNG SIND
IN EINEM GESONDERTEN ZEUGNIS ZUSAMMENGESTELLT.

MÜNCHEN,

(SIEGEL)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRÄSIDENT

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DIE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

HERRN

VORNAME(N) NACHNAME

GEBOREN AM IN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-INGENIEUR UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

NACHDEM ER DIE VORGESCHRIEBENEN WISSENSCHAFTLICHEN
STUDIENLEISTUNGEN NACHGEWIESEN UND DIE DIPLOMPRÜFUNG
AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN ERFOLGREICH
ABGELEGT HAT. DIE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNG SIND
IN EINEM GESONDERTEN ZEUGNIS ZUSAMMENGESTELLT.

MÜNCHEN,

(SIEGEL)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRÄSIDENT

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
M Ü N C H E N

THE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
CONFERS WITH THIS CERTIFICATE

ON

VORNAME(N) NACHNAME

BORN ON, IN

THE ACADEMIC DEGREE OF

DIPLOM-INGENIEURIN UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

ON FULFILLMENT OF THE REQUIRED COURSE OF STUDY AND
SUCCESSFUL COMPLETION OF THE EXAMINATIONS FOR THE
ABOVE DEGREE AT THE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN.
THE INDIVIDUAL MARKS OBTAINED IN EACH SUBJECT ARE
LISTED IN A SEPARATE DOCUMENT.

MUNICH,

(SIGNED BY)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRESIDENT

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

THE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
CONFERS WITH THIS CERTIFICATE

ON

VORNAME(N) NACHNAME

BORN ON, IN

THE ACADEMIC DEGREE OF

DIPLOM-INGENIEUR UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

ON FULFILLMENT OF THE REQUIRED COURSE OF STUDY AND
SUCCESSFUL COMPLETION OF THE EXAMINATIONS FOR THE
ABOVE DEGREE AT THE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

THE INDIVIDUAL MARKS OBTAINED IN EACH SUBJECT ARE
LISTED IN A SEPARATE DOCUMENT.

MUNICH,

(SIGNED BY)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRESIDENT

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

LA TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
CONFÈRE PAR LE PRÉSENT DIPLÔME À

MADAME

VORNAME(N) NACHNAME

NÉ LE À

LE TITRE UNIVERSITAIRE DE

DIPLOM-INGENIEURIN UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

APRÈS VALIDATION DES CONNAISSANCES SCIENTIFIQUES
REQUISES ET RÉUSSITE AUX ÉPREUVES SANCTIONNANT CE
DIPLOME À LA TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN. LES
RÉSULTATS OBTENUS POUR CHAQUE ÉPREUVE SONT PRÉSENTÉS
SÉPARÉMENT DANS UN RELEVÉ DE NOTES.

MUNICH, LE

(SIGNÉ)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRÉSIDENT

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

LA TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
CONFÈRE PAR LE PRÉSENT DIPLÔME À

MONSIEUR

VORNAME(N) NACHNAME

NÉ LE À

LE TITRE UNIVERSITAIRE DE

DIPLOM-INGENIEUR UNIV.
(DIPL.-ING. UNIV.)

APRÈS VALIDATION DES CONNAISSANCES SCIENTIFIQUES
REQUISES ET RÉUSSITE AUX ÉPREUVES SANCTIONNANT CE
DIPLÔME À LA TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN.
LES RÉSULTATS OBTENUS POUR CHAQUE ÉPREUVE SONT PRÉSENTÉS
SÉPARÉMENT DANS UN RELEVÉ DE NOTES.

MUNICH, LE

(SIGNÉ)

PROF. DR. DR. H. C. MULT. WOLFGANG A. HERRMANN
PRÉSIDENT

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. November 2002 Nr. X/4-3/41b-10b/48 091.

München, den 10. Dezember 2002

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2002.

KWMBI II 2003 S. 2218

221021.1151-WFK

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Verleihung des akademischen
Grades Diplom-Berufspädagoge Univ./Diplom-
Berufspädagogin Univ. (Dipl.-Berufspäd. Univ.)
für Absolventen des Studiengangs Lehramt
an beruflichen Schulen an der
Technischen Universität München**

Vom 14. Januar 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Berufspädagoge Univ./Diplom-Berufspädagogin Univ. (Dipl.-Berufspäd. Univ.) für Absolventen des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 17. September 1996 (KWMBI II S. 1060), geändert durch Satzung vom 26. März 1997 (KWMBI II S. 467) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
2. In § 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der an den Ergänzungsfachprüfungen betei-

igten Lehrstühle und des Hochschulreferats Lehrerbildung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ergänzungsfachprüfungen dürfen ab dem 3. Fachsemester im Rahmen von Ergänzungsfachscheinen, müssen jedoch innerhalb Jahresfrist nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Eine nicht bestandene Prüfung kann nur zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Ergänzungsfach zum jeweils nächsten Termin möglich.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für die Ergänzungsfachprüfungen gelten §§ 10 und 11 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

- d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Praktikumsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen“ durch den Passus „Hochschulreferat Lehrerbildung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss legt die Frist für eine Umarbeitung auf höchstens vier Monate fest. Auf Antrag des Kandidaten kann jedoch der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Monate verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die schriftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von vier Monaten möglich.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. In § 7 Abs. 1 wird Nummer 1 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 mit 5 werden Nummern 1 mit 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 28. November 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Dezember 2002 Nr. X/5-5e66III(BA)-10b/56994/01.

München, den 14. Januar 2003

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Januar 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2003.

KWMBI II 2003 S. 2225

221021.0557-WFK

**Neunundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO)**

Vom 4. Februar 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 23 eingefügt:

„§ 23 a Mathematik

§ 23 b Physik“.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Klammer „(Sprach- und Literaturwissenschaften),“ die Worte „der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik),“ eingefügt.

3. Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a

Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Vorlage je eines Übungsscheins aus folgenden Lehrveranstaltungen

1. Übungen zur Analysis I und II

2. Übungen zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I und II.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse der wesentlichen Inhalte der Vorlesungen

1. Analysis I und II; Mehrdimensionale Integration

2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in den in Abs. 2 genannten beiden Gebieten vor jeweils einem Prüfer. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilgebieten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ³Wurde nur in einem Teilgebiet die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Teilgebiet.

§ 23 b

Physik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Vorlage je eines Scheines zu den Veranstaltungen:

Anfängerpraktikum in Experimentalphysik Teil I und II

Anfängerpraktikum in Experimentalphysik Teil III.

2. Vorlage von zwei Übungsscheinen aus den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I (Mechanik und Wärme), Experimentalphysik II (Elektromagnetismus) und Experimentalphysik III (Optik und Quantenphänomene); die zwei erforderlichen von den drei möglichen Scheinen aus dem Zyklus der dreisemestrigen Vorlesungen werden in beliebigen Kombinationen anerkannt; der Erwerb der Scheine erfordert die Teilnahme an Übungen und Klausuren zu den Vorlesungen Experimentalphysik I – III.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse der Inhalte der Vorlesungen und des Anfängerpraktikums zur Experimentalphysik in den Bereichen der Mechanik und Wärme, des Elektromagnetismus, der Optik, Quantenphänomene und Wellenlehre sowie Kenntnisse einfacher Messgeräte und Messmethoden.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von ca. 30 Minuten Dauer vor jeweils einem Prüfer und einem Beisitzer. ²Gegenstand der ersten Prüfung sind die Inhalte des „Anfängerpraktikums in Experimentalphysik“, Gegenstand der zweiten Prüfung die Inhalte der „Vorlesungen zur Experimentalphysik I–III“ gemäß den in Absatz 2 genannten inhaltlichen Prüfungsanforderungen. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilgebieten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ⁴Wurde nur in einem Teilgebiet die

Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Teilgebiet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. November 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Januar 2003 Nr. X/4-5e66Z-10b/52 602/02.

Erlangen, den 4. Februar 2003

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 4. Februar 2003 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Februar 2003 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Februar 2003.

KWMBI II 2003 S. 2226

folgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das folgende Sommersemester durch die Fakultät für Mathematik durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind auf den von der Fakultät für Mathematik herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Fakultät für Mathematik zu stellen (Ausschlussfrist).“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Vizepräsidentin der Technischen Universität München vom 11. Februar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Februar 2003 Nr. X/5-X/3-3/41b1-10b/56 791/02¹.

München, den 11. Februar 2003

I. V. H. Keidel
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 11. Februar 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Februar 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Februar 2003.

KWMBI II 2003 S. 2227

221021.1151-WFK

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München

Vom 11. Februar 2003

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 24. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 893) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das

221031.10-WFK

Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater

Vom 31. März 2003

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) in Verbindung mit § 57 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie vom 6. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 737) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Nachweis der Chefredaktion (Planung und Herstellung) der Ausgabe einer Zeitung, beispielsweise der Akademiezeitung „cult“ zwischen dem Beginn des ersten Semesters und vor der Anmeldung zur Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 im vierten Semester.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussprüfung besteht aus einem journalistischen Beitrag, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Als journalistischer Beitrag wird der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 eingereichte Beitrag in einer Zeitung, beispielsweise der dem Studiengang zugeordneten Akademiezeitung „cult“, während der Studienzzeit bewertet. Das Thema der Hausarbeit wird zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters ausgegeben, der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Das Thema der Hausarbeit kann innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe einmal aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Studiengangleiters gewechselt werden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung von 45 Minuten.“

2. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Anmeldung legt der Student einen Beitrag im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 2 mit Erscheinungsdatum und Bewertung vor.“

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Journalistischer Beitrag

(1) Der Student dokumentiert mit seinem journalistischen Beitrag, dass er den Erfordernissen der Praxis gerecht werden kann.

(2) Gewertet wird der von dem Studenten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 als Prüfungsleistung vorgelegte Beitrag, der im Zeitraum zwischen dem Beginn des

ersten Studienseesters und der fristgemäßen Abgabe (§ 17 Abs. 1 Satz 2) selbst gefertigt, veröffentlicht und vom Studiengangsleiter bewertet worden ist.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle drei Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Der journalistische Beitrag wird zu 20%, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu je 40% gewertet.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Präsidenten der Hochschule für Fernsehen und Film“ durch die Worte „Rektor der Hochschule für Fernsehen und Film“ ersetzt.

§ 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 20. Juli 2001, 22. Februar 2002 und 31. Januar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. Februar 2003 Nr. XII/5-K 3041-12/9 945.

München, den 31. März 2003

Prof. Dr. h. c. Albert Scharf
Rektor

Die Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie wurde am 31. März 2003 in der Hochschule für Fernsehen und Film München niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. März 2003.

KWMBI II 2003 S. 2227

221021.0756 -WFK

**Achte Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts-
und Kulturraumstudien“
an der Universität Passau**

Vom 17. April 2003

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Anhang zur Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2066), wird wie folgt geändert:

1. In Fächergruppe A Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Arabisch“ gestrichen.
2. In Fächergruppe B Ziff. III Buchst. c werden die Nrn. 11 bis 22 zu den Nrn. 15 bis 26.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Januar 2003 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 17. Januar 2003 Nr. 1 - 09.2400/2003, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. April 2003 Nr. X/4-5e69s(1)-10b/3 569).

Passau, den 17. April 2003

Der Rektor
Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 17. April 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. April 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. April 2003.

R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck
Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim bei München, Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München. Vertrieb: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München. Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Abt. Kommunalchriften Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München. Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst wird im Namen und für Rechnung der Herausgeber von R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, ausgeliefert. Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres bei R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München, Telefon (089) 99182-451, Fax (089) 99182-482. Bezugspreis: 62,40 € jährlich einschließlich Porto und Verpackung. Preis der Einzelnummer je nach Umfang zuzüglich Porto und Verpackung. Erscheinungsweise: sechs Hefte im Halbjahr.

Preis der vorliegenden Nummer 6,00 € zuzüglich Porto und Verpackung.

ISSN 0931 - 4075